

Satzung

§1 Name, Sitz

1. Der am 09. August 1997 in gegründete Verein führt den Namen:
 1. **Miniatur – Golf – Club Lohfelden** (1. MGC Lohfelden).

Der Verein hat seinen Sitz in Lohfelden. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

2. Der 1. MGC Lohfelden ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen und im Niedersächsischen Bahnen – Golf – Verband e.V. und wir diese Mitgliedschaft beibehalten.

§2 Zweck

1. Zweck des 1. MGC Lohfelden ist es,
 1. den Bahngolf zu betreiben, zu pflegen und auszubreiten,
 2. seine Mitglieder sportlich zu fördern.
2. Der 1. MGC Lohfelden wird vorrangig in den Bereichen,
 1. Leistungssport
 2. Jugendsport einschließlich sportlicher Jugendpflege
 3. Familien und Freizeitsport tätig sein.

§3 Grundsätze für die Tätigkeiten

1. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
2. Er ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der 1. MGC erkennt die Satzung und die Ordnung des Niedersächsischen – Bahnen – Golf – Verbandes e.V. und die des Landessportbundes Niedersachsen an.
4. Die Organe lt. §10 der Satzung des 1. MGC Lohfelden arbeiten ehrenamtlich.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des 1. MGC Lohfelden kann jede natürliche Person werden.
2. Der 1. MGC Lohfelden kennt
 1. Aktive Mitglieder (Lizenzspieler)
 2. Passive Mitglieder
 3. Fördernde Mitglieder
 4. Ehrenmitglieder
3. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die am Spielbetrieb teilnehmen.
4. Passive Mitglieder, sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins vertreten. Zuzüglich genießen sie freies Nutzungsrecht auf der Heimanlage des Vereins.

5. Unter fördernden Mitgliedern versteht der 1. MGC Lohfelden, passive Mitglieder, welches Kein freies Nutzungsrecht auf der Heimanlage genießen.
6. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung durch den Beschluss zu Ehrenmitglieder ernannt. Des Weiteren sind sie Beitragsfrei.

§5 Beginn und Ender der Mitgliedschaft

1. Der 1. MGC unterscheidet eine Probemitgliedschaft und eine Mitgliedschaft.
2. Die Probemitgliedschaft trifft mit dem Eintrittstag in Kraft und dauert 6 Monate. Probe-Mitglieder genießen im Verein den Status, den auch ein Mitglied, der entsprechenden Mitgliedsart einnimmt.
Rechte und Pflichten sind auch für Probemitglieder gültig.
3. Die Aufnahme zur Probemitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Lehnt der Gesamtvorstand die Aufnahme in den Verein ab, so kann der Antragssteller bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.
4. Der Schritt vom Probemitglied zum Mitglied erfolgt durch die Gesamtvorstandssitzung, wenn keine Einwände der Gesamtvorstandsmitglieder oder der Mitglieder des Vereins bestehen. Einwände von Mitglieder haben schriftlicher Form zu erfolgen und sind rechtzeitig (2 Wochen vor Ablauf der Probemitgliedschaft) in der Geschäftsstelle einzureichen. Sollten Einwände gegen eine endgültige Aufnahme in den Verein vorliegen, so kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes die endgültige Aufnahme abgelehnt werden. Der Antragssteller hat die Möglichkeit Berufung bei der Mitgliederversammlung einzulegen.
5. Der Schritt vom Aktiven zum Passiven Mitgliedsstand oder umgekehrt ist zu jedem Monatsanfang möglich. Er muss schriftlich 4 Wochen vor dem Wechsel dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen.
6. Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Tod,
 2. durch Austritt
 3. durch Ausschluss
7. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 6 Wochen zum 15.07. oder 31.12. des Jahres zu erfolgen.
8. Der Ausschluss kann erfolgen,
 1. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
 2. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 3. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 4. wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 5. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
9. Der Gesamtvorstand beschließt nach erkennbaren Verstößen gegen §5 (8) Nr. 1-5 der Satzung über einen Ausschluss.
10. Dem Mitglied kann vor den Ausschluss Möglichkeiten zur Anhörung gegeben werden. Ferner obliegt Ihm die Möglichkeit die Entscheidung beim Rechtsausschuss auf Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen.
11. Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen.

12. Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht der nicht rechtzeitig (14Tage) schriftlich beim Gesamtvorstand angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
13. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderung. Eine Rückgewinnung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Dieses gilt auch für eine Beendigung der Probemitgliedschaft.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder können ihre Rechte nur dann beanspruchen, wenn sie ihren Pflichten termingerecht und vollständig nachgekommen sind. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Gesamtvorstand.
2. Alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins haben Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen, soweit eine gesonderte Beschlussfassung der Mitgliederversammlung nicht anderes vorschreibt. Ausnahmen bilden hierbei die in §4 (2) Nr. 3 genannten Mitglieder und solche bei denen gem. §8 (1) Nr. 3 das Stimmrecht ruht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht,
 1. den Organen des 1. MGC Lohfelden, Anträge zu stellen,
 2. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 3. die dem Verein zu Verfügung stehenden Einrichtungen zu nutzen,
 4. alle Rechte, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes herbeigeführt wurden, in Anspruch zu nehmen, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt,
 5. ferner haben alle aktiven Mitglieder des Vereins das Recht, kostenlos auf ausgewiesenen Bahngolfanlagen in Niedersachsen und Teilen Hessens, zu trainieren.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Ersatzansprüche für entstandenen Auslagen, sofern diese durch einen Beleg nachgewiesen werden können.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet
 1. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 2. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 3. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,
 4. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsstunden abzuleisten,
 5. zur Teilnahme am Trainingsbetrieb für aktive Mitglied,
 6. zur Teilnahme an Theoretischer Schulung für Aktive Mitglied,
 7. zur Anschaffung von Schläger und Bällen zur Ausübung des Sports, für ein aktives Mitglied,
 8. zum Mitwirken bei Turnieren, die vom Verein ausgerichtet werden,
 9. allen weiteren Verpflichtungen, welche durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes herbeigeführt werden, zu befolgen,
 10. über Ausnahmeregelungen zu §6 (3) Nr. 3 + 7 entscheidet der Gesamtvorstand.
 11. Bei höherer Gewalt kommt es automatisch zur Ausnahmeregelung in den §6 (3) Nr. 5 + 6 + 8 genannten Punkten. Diese muss von dem Mitglied schlüssig dem amtierenden Sportwart des Vereins begründet werden.

§7 Aufnahmegebühr und Monatsbeiträge

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Monatsbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Verein kennt unterschiedliche Beitragshöhen
 1. Aktive Erwachsene Mitglieder
 2. Aktive Jugendliche
 3. Fördernde Mitglieder
 4. Passive
 5. Ehepartner und Eheähnliche Verhältnisse mit oder ohne Kinder
 6. Familien mit mindestens einem Kind
3. Der Beitrag ist auch dann für den Restmonat zu zahlen, wenn ein Mitglied während eines Monats eintritt, austritt, ausgeschlossen wird oder die Probemitgliedschaft in eine Mitgliedschaft nicht umgewandelt wird.
4. Der Gesamtvorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit, die Aufnahmegebühr zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen. Gleiches gilt auch bezüglich des Beitrages.
5. Die Beiträge sind monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich jeweils beim Schatzmeister in bar, per Lastschriftverfahren oder durch Überweisung zu bezahlen.

§8 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, sowie bestehende Ordnungen Verstoßen, Beschlüsse der zuständigen Gremien nicht befolgen oder Vereinsverpflichtungen nicht erfüllen, können vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 1. Verweis.
 2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
 3. Zeitlich begrenztes ruhen des Stimmrechtes bei Beitragsrückstand von mehr als 3. Monaten.
2. Dem Mitglied muss vorher Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden. Ferner obliegt ihm die Möglichkeit die Entscheidung beim Rechtsausschuss auf Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen.
3. Der Bescheid über die Maßnahme ist per Einschreiben zuzustellen.

§9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 13. Lebensjahr, sofern diese Satzung keine Einschränkungen aufzeigt.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins für die Ämter des geschäftsführenden Vorstandes, Gesamtvorstandes und des Ausschusses für Rechtangelegenheiten, sowohl der Kassenprüfer.
4. Für die übrigen Ausschüsse dürfen neben den in §9 (3) der Satzung des 1. MGC Lohfelden genannten Personen auch Mitglieder mit dem vollendeten 16. Lebensjahr gewählt werden.

§10 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der geschäftsführende Vorstand
 3. der Gesamtvorstand
 4. die Ausschüsse

§11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Gesamtvorstand einzuberufen.
2. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich einzuladen. Ferner können alle nicht stimmberechtigten Mitglieder ebenfalls eine Einladung erhalten. Die Frist beginnt ab dem Datum des Poststempels zu laufen.
3. Der Gesamtvorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 50% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen, In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuladen. In den Verein betreffenden, bestandsnotwendigen Gründen kann auch die Frist auf 7 Tage verkürzt werden.
4. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und 25% der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschluss Unfähigkeit muss der Gesamtvorstand binnen 3 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können stellen:
 1. die Mitglieder
 2. der geschäftsführende Vorstand
 3. der Gesamtvorstand
 4. die Ausschüsse
6. Die Anträge müssen schriftlich spätestens 2 Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle bzw. dem 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verkürzt sich die Frist bis auf 1 Woche bzw. 3 Tagen. In der Einladung ist auf die entsprechende Frist hinzuweisen.
7. Nach Ablauf der Antragsfrist liegen die gestellten Anträge in der Geschäftsstelle aus.
8. Eingegangene Anträge nach Ablauf der Frist oder gestellte Anträge in der Versammlung können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Behandlung zustimmen.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat neben den satzungsgemäßen- und sich selbst übertragenen- noch folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Gesamtvorstandes in der Reihenfolge
 1. 1. Vorsitzender

2. 2. Vorsitzender
 3. Sportwart
 4. Schatzmeister
 5. Schriftwart
-
2. Die Wahl von mindestens einem Kassenprüfer
 3. Die Wahl von Ausschussmitglieder
 4. Die Entgegennahme der Jahresberichte
 5. Die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 6. Die Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
 7. Beratung und Beschlussfassung über Widerspruch bei Mitgliedschaften
 8. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 9. Ernennung von Ehrenmitglieder
 10. Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 11. Beratung und Beschlussfassung über Ordnungen, die nicht in der Satzung geregelt sind.
 12. Genehmigung der Tagesordnung
 13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom 1. Vorsitzende bestimmter Vertreter.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl erfolgt geheim, wenn dieses durch ein Mitglied des 1. MGC Lohfelden beantragt wurde.
5. Für alle Wahlen der Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer und der Ausschussmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinbaren kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
7. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keiner die einfache Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den besten Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen

abgegebenen Stimmen auf sich vereinen konnten. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§14 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem Schatzmeister
 3. dem Sportwart
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis sie auf der Mitgliederversammlung, bei der Neuwahlen stattfinden, entlastet worden sind oder sie während der laufenden Amtszeit freiwillig aus ihrem Amt ausscheiden. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der geschäftsführende Vorstand berät und erfüllt die Aufgaben des 1. MGC Lohfelden im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist ohne Einberufung beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
6. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes müssen mindestens 2 stimmen gefasst werden. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung solange zu wiederholen, bis eine Entscheidung mit 2 Stimmen dafür oder dagegen getroffen wurde.

§15 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 1. dem geschäftsführenden Vorstand,
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Schriftwart
2. Die Funktionsträger 2 + 3 (Abs. 1) werden auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis sie auf der Mitgliederversammlung, bei der Neuwahlen stattfinden, entlastet worden sind oder sie während der laufenden Amtszeit freiwillig aus ihrem Amt ausscheiden. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Gesamtvorstand gibt sich ein Funktions- und Aufgabenprogramm.
4. Der Gesamtvorstand tagt nach Bedarf.
5. Die Einberufung der Sitzung des Gesamtvorstandes erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, mit der Angabe des Tagungstermins, Tagungsortes und der Tagesordnung, 2 Wochen im Voraus, schriftlich. In dringenden Fällen kann die Frist auch 3 Tage verkürzt werden.
6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Sitzung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

7. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit per Handzeichen oder auf Antrag, schriftlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihnen dort das Wort zu erteilen.
9. Scheidet ein Funktionsträger des Vereins während seiner Amtszeit für dauernd aus seinem Amte aus, so besetzt der Gesamtvorstand das Amt kommissarisch bis zum Ablaufe der Wahlperiode.
10. In den Angelegenheiten der Kasse ist die Mitwirkung des Schatzmeisters zwingende Vorschrift. Vertreten wird dieser durch den 1. Vorsitzenden. Beide Amtsträger haben die alleinige Verfügungsgewalt über das Vereinskonto.
11. Der 1. MGC wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Mitgliedern des Gesamtvorstandes vertreten, wobei die Teilnahme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters zwingend vorgeschrieben ist.
12. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 1000€ belasten ist der Gesamtvorstand bevollmächtigt.
13. Für den Abschluss von Grundstücks- und Immobiliengeschäften braucht der Gesamtvorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§16 Ausschüsse

1. Für die Bereiche Sport, Fest, Jugend, Recht und Kasse können von der Mitgliederversammlung Ausschüsse gebildet werden. Die Mitgliederversammlung legt hierzu einen verantwortlichen Leiter für den entsprechenden Ausschuss fest. Der Ausschuss ist von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre zu wählen. Der Rechtsausschuss besteht aus einem vom Gesamtvorstand unabhängigen Vorsitzenden und 2 Beisitzern.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgt nach Bedarf und werden formlos durch den verantwortlichen Leiter eiberufen.
3. Das zu fertigende Protokoll ist dem Gesamtvorstand innerhalb von 14 Tagen zuzuführen.
4. Die Ausschüsse geben sich auf Basis dieser Satzung und bestehendem Recht, eine Geschäftsverordnung.

§17 Kassenprüfung

1. Die Kasse wird in jedem Jahr durch von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Hierbei ist besonderes Augenmerk auf die rechnerischen und formellen Ausführungen zu legen. Einer der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§18 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Neufassung gelten als Satzänderungen in diesem Sinne.
2. Über Satzungsänderungen, die von einer Behörde gefordert wurden, entscheidet der Gesamtvorstand.

§19 Protokollführung

1. Über jede Sitzung eines Organs des 1. MGC Lohfelden muss ein Protokoll angefertigt werden, Dieses muß vom jeweiligen Protokollführer oder Sitzungsleiter unterzeichnet werden.

§20 Gerichtsstand

1. Der Gerichtsstand des 1. MGC Lohfelden e.V. ist Kassel.

§21 Auflösung

1. Die Auflösung es Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung dar nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung dieser Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 1. Der Gesamtvorstand mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat
oder
 2. Von $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur von einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Die Auflösung des Vereins wird vom amtierenden, geschäftsführenden Vorstand abgewickelt.
5. Vereinsvermögen
 - 1.
 - 2.
 3. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung der Deutschen Krebshilfe e.V. zu.
 4. Bei Wegfall der Begünstigung fällt das Vereinsvermögen der Deutschen Krebshilfe e.V. zu.

Die Satzung wurde am 09. August 1997 in Kassel von er Gründungsversammlung des 1. MGC Lohfelden genehmigt und in der Mitgliederversammlung am 2004 neu verfasst,